

Entwurf, Stand 15.07.2025
Benutzungs- und Entgeltordnung
für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Bovenau



1. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen:

- Bürgerzentrum „Uns Huus“
- Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr
- Kulturzentrums (ehem. Feuerwehrgerätehaus) im Ortsteil Ehlersdorf
- Sport- und Freizeitflächen

§ 2 – Allgemeine Nutzungszwecke und Festlegung des Benutzerkreises

- (1) Ziel ist es, den ordnungsgemäßen, sicheren und zweckmäßigen Betrieb der Einrichtungen zu gewährleisten sowie Schäden und Missbrauch zu vermeiden.
- (2) Soweit die Einrichtungen von der Gemeinde Bovenau nicht für den Eigenbedarf benötigt werden, können die vorhandenen Räume von örtlichen Vereinen und Verbänden, von politischen Gruppierungen und Parteien, sowie von Bürgern aus der Gemeinde Bovenau für sportliche, kulturelle, soziale und informative Veranstaltungen und für die Seniorenarbeit kostenfrei genutzt werden.
- (3) Im Bürgerzentrum „Uns Huus“ sind auch private Familienfeiern gegen Entgelt möglich.
- (4) Ausgeschlossen sind politische Veranstaltungen und Aktionen, die keinen Bezug zum gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde haben.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 – Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Mit dem Betreten der Räumlichkeiten unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (2) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (3) Gegenseitige Rücksichtnahme ist jederzeit zu gewährleisten.
- (4) Technische Einrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.
- (5) Nach jeder Nutzung sind die Räume in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Dies gilt insbesondere auch für die Sanitärräume und Küchen.
- (6) Sofern Mobiliar umgestellt wird, ist nach Ende der Veranstaltung wieder die vorherige Aufstellung herzustellen.
- (7) Beschädigungen an Gebäude, Einrichtung oder Ausstattung (Mobiliar, Gläser, Geschirr) sowie Funktionsstörungen der Haustechnik sind unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden.
- (8) In allen Räumen herrscht Rauchverbot.
- (9) Der Missbrauch von alkoholischen Getränken und Drogen ist verboten.
- (10) Der Umgang mit offenem Feuer und leicht entzündlichen Stoffen ist untersagt, außer im Einsatz- oder Übungsfall.
- (11) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder einer von ihr/ihm beauftragten Person übt das Hausrecht aus. Seinen bzw. ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 – Allgemeine Haftungsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde überlässt den Vereinen, Verbänden oder Gruppen (Veranstalter) die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen in keinem Fall benutzt werden.
- (2) Die Gemeinde haftet dem Veranstalter gegenüber nur für Schäden wegen Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit oder bei grob fahrlässiger sowie vorsätzlicher Verletzung sonstiger Pflichten. Der Veranstalter stellt der Gemeinde von übrigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen entstehen. Der Veranstalter verzichtet

für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von entsprechenden Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

§ 5 – Allgemeine Regelungen zum Antrags- oder Überlassungsverfahren

- (1) Die Überlassung der Räume soll spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Sozialausschusses bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beantragt werden.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Termine brauchen nur einmalig für den Zeitraum eines Jahres angemeldet zu werden.
- (3) Die Räume werden nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen überlassen.
- (4) Schlüssel zu den Gebäuden werden nur an berechtigte Personen gegen Unterschrift ausgegeben. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt durch den Aufsichtsführenden an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihren/seinen Vertreter. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden. Die Weitergabe von Schlüsseln an unbefugte Personen ist untersagt.
- (5) Die Vorstände der Vereine, Verbände und Gruppen haben selbst für volljährige Aufsichtspersonen (nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. im Sinne der Unfall- und Haftpflichtbestimmungen) für die jeweiligen Veranstaltungen zu sorgen.
- (6) Der Aufsichtsführende ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtung verantwortlich. Nach Beendigung der Veranstaltung hat er die Räumlichkeiten als Letzter zu verlassen und abzuschließen, nachdem er sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat (z. B. geschlossene Wasserhähne, ausgeschaltete Beleuchtung, geschlossene Fenster).
- (7) In den Räumlichkeiten, die bei Übungen oder Veranstaltungen nicht benutzt werden, ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet wird.

2. Besonderer Teil

§ 6 - Regelungen zum Bürgerzentrum „uns Huus“

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume und Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Fußböden sowie das Mobiliar vor Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Der Nutzer hat die nach Übergabe festgestellten bzw. durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden.
- (2) Die Räume im Bürgerzentrum können entweder stundenweise oder für eine längeranhaltende Nutzung gemietet werden. Für eine mehrstündige Nutzung ist ein entsprechender Vertrag mit einem besonderen Entgelt zu vereinbaren. Die Nutzung kann von montags bis donnerstags frühestens jeweils ab 10.00 Uhr bis längstens 23.00 Uhr oder an den Wochenenden ab freitags je nach Vereinbarung erfolgen.
- (3) Angemietet werden können: der Gastraum (ca. 80 m²), die Spülküche (ca. 10 m²), die Mehrzweckhalle (ca. 140 m²), Inventar und Einrichtungsgegenstände.
- (4) Nutzungsberechtigte sind nur geschlossene Gesellschaften bzw. Gruppen. Es ist ein Verantwortlicher namentlich zu benennen und nur in Anwesenheit dieser Person sind die Räume zu nutzen.
- (5) Die Durchführung von Tierschauen ist untersagt. Der Zugang für Tiere aller Art im Gebäude ist ebenfalls untersagt. Ausgenommen von dieser Regel sind erforderliche Begleittiere von Menschen mit Behinderung.
- (6) Eine gewerbliche Nutzung für Firmen oder Unternehmen jeglicher Art ist nicht gestattet. Gewerbliche Musik- oder Tanzveranstaltungen oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (7) Nicht gestattet ist die Durchführung von Geburtstagsfeiern von Personen unter 25 Jahren.
- (8) Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang vor einer Vereins- oder Privatnutzung. Bereits vereinbarte Termine können bei dringendem gemeindlichem Bedarf wieder aufgehoben werden.
- (9) Der Bewirtschafter ist befugt, eine Einweisung mit dem Mieter durchzuführen und die Schlüssel auszuhändigen. Die Abnahme erfolgt durch den Bewirtschafter.
- (10) Für die Nutzung der Räume im Bürgerzentrum ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
- (11) Das Nutzungsentgelt für private Veranstaltungen beträgt:
 - für den Gastraum (inkl. Spülküche) 150,00 Euro
 - für die Mehrzweckhalle 200,00 Euro
 - für beide Räume zusammen 350,00 Euro.

Das Nutzungsentgelt beinhaltet die Nutzung des für die Veranstaltung notwendigen Geschirrs und die Endreinigung durch die gemeindliche Reinigungskraft.

- (12) Zusätzlich ist von dem Nutzer vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 350,00 Euro zu zahlen. Die Kautions ist neben dem Nutzungsentgelt rechtzeitig vor der Veranstaltung an die Gemeinde Bovenau zu überweisen. Nach der Veranstaltung wird die Kautions wieder ausgezahlt, sofern keine Beanstandungen vorliegen.

§ 7 - Regelungen zur Mehrzweckhalle im Bürgerzentrum „Uns Huus“

- (1) Die Mehrzweckhalle der Gemeinde Bovenau dient grundsätzlich der Nutzung durch den Kindergarten bzw. der sportlichen Betätigung im SV Grün-Weiß Bovenau, sofern kein Eigenbedarf besteht.
- (2) Eine anderweitige Nutzung der Mehrzweckhalle für sportliche Zwecke ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.
- (3) Anträge auf Genehmigung der Nutzung der Mehrzweckhalle außerhalb der im Nutzungsplan festgesetzten Nutzungszeiten bzw. zu Zeiten, die vom Nutzungsplan abweichen, sind der/dem Vorsitzenden des Sozialausschusses spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungstermin vorzulegen. Eine Benutzung ohne vorherige Genehmigung ist nicht zulässig.
- (4) Die Benutzung der Halle und der Nebenräume darf nur während der festgesetzten Zeiten erfolgen. In die Benutzungszeit ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden einbezogen. Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (5) Falls Übungsstunden oder Veranstaltungen ausfallen, so ist dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Sozialausschusses rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor dem Nutzungstermin, zu melden.
- (6) Die vollständige Einstellung des Übungsbetriebes ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Übungsbetriebes oder der Veranstaltungen erforderlich ist. Übermäßiger Lärm ist zu vermeiden.
- (8) Beschädigungen des Fußbodens sind auszuschließen. Zu sportlichen Zwecken darf die Halle nur mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. In der Halle getragene Schuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Das Betreten der Halle mit nassen Füßen, Fußballschuhen und sogenannten „Stöckelschuhen“ ist untersagt. Sportgeräte sind so sorgfältig zu transportieren, dass keine Beschädigungen des Fußbodens verursacht werden.

- (9) Im Freien gebrauchte Geräte dürfen in der Sporthalle nicht benutzt werden.
- (10) Nach den Übungsstunden bzw. Veranstaltungen sind alle Geräte in ihrer Normalstellung wieder an ihren Platz zu stellen.
- (11) Der Zugang zu den Umkleide-, Dusch- und Waschräumen ist nur den Sportlern und Übungsleitern gestattet. Beim Umkleiden hat jegliches Toben, Lärmen und Spielen in den Umkleideräumen zu unterbleiben.
- (12) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten.
- (13) Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Anzahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe sofort geleistet werden kann.

§ 8 - Regelungen zum Feuerwehrgerätehaus Sehestedter Straße

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus dient den Feuerwehren der Gemeinde Bovenau zur Durchführung ihres Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsbetriebes und zur Pflege der Kameradschaft. Weiterhin dient es dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte.
- (2) Falls das Bürgerzentrum belegt ist, ist die Nutzung für die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Zwecke möglich. Soweit die o.g. Zwecke unter (1) dem nicht entgegenstehen, kann das Feuerwehrgerätehaus - hier ausschließlich der Schulungsraum mit den angrenzenden Sanitäreinrichtungen - für Veranstaltungen der Gemeinde Bovenau, von Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Bovenau (z.B. Sportverein, DRK, Wasservereine etc.) genutzt werden.
- (3) Es muss dabei immer sichergestellt sein, dass die Anfahrtswege und genügend Parkplätze direkt am Gebäude für die Einsatzkräfte freigehalten werden und die Einsatzräume nicht belegt und somit uneingeschränkt (z. B. durch Absperrungen) freigehalten werden.
- (4) Veranstaltungen im Feuerwehrgerätehaus sind bei einem Einsatzszenario abubrechen, damit sichergestellt ist, dass die Feuerwehr die Schulungsräume für die Nachsorge/ Nachbesprechungen/ seelische Betreuung nutzen kann.
- (5) Private Feierlichkeiten sind im Feuerwehrgerätehaus nicht gestattet.
- (6) Die Gemeindeführung, eine der Ortswehrlösungen oder von diesen beauftragte Feuerwehrangehörige üben ebenfalls das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9 - Regelungen zum ehemaligen Feuerwehrhaus in Ehlersdorf (Kulturzentrum)

- (1) Das ehemalige Feuerwehrhaus dient den Feuerwehren der Gemeinde Bovenau weiterhin zur Pflege der Kameradschaft. Weiterhin dient es dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte.
- (2) Die Nutzung für die in § 2 beschriebenen Zwecke ist möglich. Soweit die o.g. Zwecke unter § 9 (1) dem nicht entgegenstehen, kann das ehemalige Feuerwehrhaus - hier ausschließlich der Aufenthaltsraum mit den angrenzenden Sanitäranlagen - für Veranstaltungen der Gemeinde Bovenau, von Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Bovenau (z.B. Sportverein, DRK, Wasservereine etc.) genutzt werden.
- (3) Veranstaltungen im Feuerwehrgerätehaus sind bei einem Einsatzszenario in Ehlersdorf nach Anordnung der Wehrführung abubrechen, damit sichergestellt ist, dass die Feuerwehr den Aufenthaltsraum für die Nachsorge/ Nachbesprechungen/ seelische Betreuung nutzen kann.
- (4) Private Feierlichkeiten sind im ehemaligen Feuerwehrhaus nicht gestattet.

3. Schlussbestimmungen

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Nutzungsvereinbarung aufheben und ggf. ein dauerhaftes Nutzungsverbot aussprechen.
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerzentrum „Uns Huus“ vom 26. November 2018 außer Kraft.

Bovenau, den _____

Der Bürgermeister _____